

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung

des Bau- und Umweltausschusses

Beschlussbuch

Seite Nr.

Datum der Sitzung
01.03.2018

Von den ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern sind 8 anwesend

Nr. u. Gegenstand
Der Beratung

Beschluss mit 8 gegen 0 Stimmen

Bebauungsplan Nr. 24 "Gewerbegebiet am Riedwiesenweg, 2. Änderung" - Vorstellung des Planentwurfs; Beschlussfassung zur Billigung und Beauftragung der Verwaltung zur öffentlichen Auslegung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs 2 Ziff.1, § 13 Abs. 2 Ziff. 2, § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Anlage wird nachgereicht)

Der Sachverhalt wurde bereits in der Sitzung des Marktgemeinderats vom 12.12.2017 ausführlich erläutert und der Aufstellungsbeschluss gefasst sowie die Verwaltung beauftragt nach Billigung des Planentwurfs die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Eine Kostenübernahmeerklärung für die Kostentragung der Planung, sowie eine weitere für die Erschließungskosten, sowie für die tatsächlichen Anschlusskosten Kanal- Wasserleitungen, liegen zwischenzeitlich vor.

Der Marktgemeinderat hat im Weiteren der Aufstellung im beschleunigten Verfahren (ohne frühzeitige Beteiligung, s. §§ 13 a Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) zugestimmt.

1.Bgm. Högg begrüßt hierzu Herrn Architekt Knecht. Dieser erläutert anhand des Plans und der Textteile, dass insbesondere (wg. der angrenzenden B 300) ein Schallschutzgutachten erforderlich war. Dies wurde jedoch bereits im LRA ausführlich besprochen und es besteht keine besondere Problematik hierzu. Die gesetzlichen Vorgaben können alle eingehalten werden.

MGR Schalk schlägt vor, dass keine Einschränkung bezüglich der Beleuchtungstechnik erfolgen sollte – also schlicht der Begriff „LED“ weggelassen werden könnte.

Dem stimmt das Gremium zu.

MGR Heinrich erkundigt sich, inwieweit die Verwaltung im Vorfeld in die Vorplanungen einbezogen wurde, da in diesem Fall der Planer nicht von der Gemeinde sondern vom Antragsteller beauftragt wurde.

Hierzu wird erläutert, dass es bis auf dieses unmittelbare Rechtsverhältnis zwischen Antragsteller und Planer, keinen Unterschied zum herkömmlichen Verwaltungsverfahren gibt und dass das gesamte Verfahren in jedem Punkt ausführlich mit der Verwaltung des Markts Diedorf und dem LRA abgestimmt wurde. Rechtssicherheit bezüglich des Auftragsverhältnisses und der Kostentragung für die Planung, sowie die Erschließung konnte in diesem Fall recht einfach geschaffen werden, weil wie bereits erwähnt, detaillierte Kostenübernahmeerklärungen des Antragstellers vorliegen und es sich nur um einen betroffenen Grundstückseigentümer in Person des Antragstellers handelt.

Ob ein Aufstellungsverfahren im herkömmlichen Vorgehen (zwei Auslegungen) oder wie hier im beschleunigten Verfahren (mit voraussichtlich nur einer Auslegung) durchgeführt wird, steht mit diesem Auftragsverhältnis (zwischen Antragsteller und Planer) in keinem Zusammenhang.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Planentwurf für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Gewerbegebiet am Riedwiesenweg, 1. Änderung und Erweiterung“, bezüglich der Grundstücke Fl. Nrn. 585/14, 585/39 und 585/13 Gem. Diedorf in Gewerbegebiet, mit einer Erhöhung der Geschoßflächenzahl von 0,5 auf 0,8. Der Begriff „LED“ bei den Werbeschildern soll entfallen. Die Verwaltung wird lt. Beschluss des Marktgemeinderats vom 12.12.2017 mit der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, beauftragt.

Abstimmung 8 : 0